



BESTATTUNG
PERNOLD GmbH

RAT UND HILFE IM TRAUERFALL

ERDBESTATTUNG

FEUERBESTATTUNG

SEEBESTATTUNG

URNENBEISETZUNG IN DER NATUR

ÜBERFÜHRUNG - EXHUMIERUNG

PARTENDRUCK - TRAUERVORSORGE

VERTRAGSBESTATTER DES WIENER VEREINS

BESTATTUNG PERNOLD GmbH

Liechtensteinstraße 2-4, 2130 Mistelbach
Telefon: 02572 / 2413, Fax: 02572 / 2413 - 24
Email: bestattung.pernold@aon.at
www.bestattung-pernold.at

Bürozeiten: Montag - Freitag
8.00 Uhr - 16.00 Uhr bzw. nach telefonischer Vereinbarung
Bei Nichtmelden informiert Sie unser Anrufbeantworter
über unsere Erreichbarkeit!

Stand 2025

www.bestattung-pernold.at

Informationen über das Bestattungswesen

Das Bestatten der Toten ist von alters her eine Aufgabe der Gemeinschaft, die entweder von der Familie oder einem größeren Gemeinschaftsverband besorgt wurde. Später ging diese Aufgabe auf die Religionsgemeinschaften über. Erst die Zusammenballung der Menschen in den Städten führte dazu, dass aus dieser auf menschlicher oder religiösen Bindungen beruhenden Gemeinschaftsfunktion eine gewerbsmäßige Tätigkeit wurde.

Dem Bestatter obliegt die Beistellung von Särgen und Trauerwaren, die Abholung der Verstorbenen vom Sterbeort, die Abhaltung der Trauerfeiern und das Führen der Kondukte zur Grabstelle. Darüber hinaus übernimmt der Bestatter die Durchführung der künstlerischen Ausgestaltung der Trauerfeier, die Besorgung der Grabstätte, den Partendruck, sowie die Verrichtung von unmittelbar mit der Bestattung zusammenhängenden Dienstleistungen (Beschaffung von Sterbeurkunden u. a.).

Auch das Überführen der Toten sowohl im Inland als auch in das Ausland bzw. von dort nach Österreich obliegt dem Bestatter. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen darf die Bestattungsdurchführung erst dann erfolgen, wenn die Totenbeschau, sowie die Beurkundung des Sterbefalls durch das Standesamt vorgenommen wurde. Je nachdem, ob sich der Todesfall in einem Wohnhaus oder in einer Krankenanstalt ereignete, wird die Totenbeschau durch den Arzt oder den Prosektor einer öffentlichen Krankenanstalt durchgeführt. Nach der Freigabe des Verstorbenen wird der Sarg vom Bestatter zum Sterbeort gebracht und der Tote eingesargt. Vor allem in Städten (Gemeinden) wird der Verstorbene in den Friedhof überführt und dort, in einem eigenen Raum, im geschlossenen Sarg aufbewahrt.

Für die Abholung der Verstorbenen ist ein Tag- und Nachtdienst eingerichtet, der auch an Wochenenden und Feiertagen tätig wird. Der Sarg wird von der Bestattung zum Sterbeort gebracht und der Tote durch unser Personal eingesargt. Vom Sterbeort wird der Verstorbene in die nächste Aufbahnhalle überführt und am Tage der Trauerfeier im geschlossenen Sarg aufgebahrt.

Ob eine Erd- oder eine Feuerbestattung durchgeführt wird, hängt davon ab, ob der Verstorbene zu seinen Lebzeiten eine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Wurde jedoch darüber noch nicht verfügt, obliegt die Entscheidung demjenigen, der die Bestattung veranlaßt.

Wissenswertes über die Kremation von Verstorbenen

Da die römisch-katholische Kirche als Folge der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils den Begräbnisritus für Erd- und Feuerbestattungen gleichgestellt hat, nehmen römisch-katholische Priester auch bei Kremationsfeiern Einsegnungen vor.

Zu einer Kremationsfeier können daher auch alle Arten vom Blumenspenden gewidmet werden. Nach Beerdigung der Kremationsfeier haben die Blumen ihren Widmungszweck erfüllt, sodass es einer Entscheidung des Bestellers der Bestattungsdurchführung bedarf, wie über diese Spenden verfügt werden soll. Blumenspenden, über die nicht verfügt wird, werden von der Friedhofsverwaltung zur Entsorgung übergeben, bzw. auf die Grabstelle gelegt.

Gedenkzeichen / Grabstelle

Gedenkzeichen und deren Inschriften sollten der Würde des Friedhofes entsprechen. Bei einer neu zu errichtenden Grabstelle empfiehlt es sich etwas zu warten, bis sich die Erde gesetzt hat. **Bis zum Aufstellen des Grabsteines können Sie bei uns ein Grabkreuz aus Holz mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen bestellen.** Sind die anlässlich der Beisetzung des Verstorbenen auf der Grabstelle abgelegten Kränze und Buketts unansehnlich geworden, sollten sie entfernt werden. Grab- bzw. Gruftdeckel sollten durch eine Plastikfolie vor Rostflecken geschützt werden, bevor die Kränze und Buketts aufgelegt werden! (Erfolgt in den meisten Fällen durch die Steinmetzbetriebe)

Nach der Bestattungsdurchführung

Nach dem Ableben eines Menschen sind eine Reihe von Maßnahmen zu treffen, Wege zu erledigen und Fragen zu klären. **In diesem Zusammenhang möchten wir auf einige Punkte hinweisen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben!**

Danksagung

Zur Danksagung für die erwiesene Anteilnahme und für die Blumenspenden können Sie bei uns Danksagungskarten bestellen. Die Namen der Blumenspender werden von uns bei all jenen Begräbnissen, wo von unserer Firma die Aufbahrung durchgeführt wird, notiert und an Sie bei uns im Büro übergeben. Auch bei der Vermittlung von Zeitungsanzeigen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Verlassenschaftsabhandlung

Nach jedem Todesfall wird ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Das zuständige Gericht wird vom Standesamt automatisch verständigt. Die Todesfallaufnahme wird durch den hierfür zuständigen öffentlichen Notar als Gerichtskommissär, in Ausnahmefällen vom zuständigen Gemeindeamt, errichtet.

Es empfiehlt sich, zur Todfallaufnahme - soweit vorhanden - folgende Unterlagen vorzubereiten und mitzubringen:

1. Namen, Adressen, Stand und Geburtsdaten der nächsten Verwandten,
2. Standesdokumente des Verstorbenen*
3. letztwillige Verfügungen,
4. Vormundschaftsdekrete, Bescheide über die Bestellung zum Sachwalter,
5. letzte Pensionsabschnitte des Verstorbenen,
6. kurze Aufstellung und Belege über den Nachlass: Bank und Wertpapierkonten, Versicherungsbelege, insbesondere Lebensversicherungspolizzen, Grundbuchauszüge, Grundbesitzbögen und Einheitswertbescheide, Übergabsverträge, Handelsregisterauszüge, KFZ-Papiere ...
7. Aufstellung und Belege über Schulden sowie Auslagen anlässlich der letzten Krankheit, des Todesfalles und des Begräbnisses. Eine sorgfältige Vorbereitung der Todfallaufnahme vereinfacht das Verlassenschaftsverfahren.

*(Vor allem Abschrift aus dem Sterbeprotokoll, Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Meldezettel)

Erben und Testament

Testamente, die bei einem österreichischen Notar, Rechtsanwalt (Freiwilligkeit) oder Bezirksgericht hinterlegt wurden, werden beim Österreichischen Zentralen Testamentsregister, das die Österreichische Notariatskammer an ihrem Sitz gemeinsam mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag auf EDV- Basis führt, registriert. Es wird jedoch nur der Name des Testators und der Hinterlegungsort, nicht aber der Inhalt des Testaments gespeichert. Auf Wunsch erhalten die Testamentserrichter eine Testamentsverwahrungskarte, die zweckmäßig bei den Dokumenten aufbewahrt werden soll. Mit dieser Karte besteht die Möglichkeit, jedes Testament, das auf diese Weise hinterlegt wurde, über das

Österreichische Zentrale Testamentsregister

Wien 1, Landesgerichtsstraße 20, Tel.: 01/402 45 09 - Dw 21, aufzufinden.

Anfragen an das Österreichische Zentrale Testamentsregister kann jedoch **nur** das **Abhandlungsgericht** oder der mit der Durchführung betraute **Notar** als Gerichtskommissär stellen!

Notare

Seit 1.1.2000 gibt es in Mistelbach 2 Notariate. Um eine Bevorzugung auszuschließen, verständigt das Gericht die beiden Notare als Gerichtskommissäre jeweils nach dem Todesdatum:

Todeseintritt jeweils vom 16.- 31. jeden Monates	Todeseintritt jeweils vom 1. - 15. jeden Monates
Mag. Christian Bauer Franz Josef-Straße 33 2130 Mistelbach Telefon: 02572/ 24 69	Dr. Christian Neubauer Hauptplatz 20 2130 Mistelbach Telefon: 02572/ 200 24

Selbstverständlich bleibt es Ihnen überlassen, den Notar, oder Rechtsanwalt Ihres Vertrauens aufzusuchen.

NOTARIAT WOLKERSDORF Obersdorfer Straße 31, 2120 Wolkersdorf Telefon: 02245/2231-0	NOTARIAT POYSDORF Dreifaltigkeitsplatz 4, 2170 Poysdorf Telefon: 02552/2225, Fax: 02552/3494
NOTARIAT LAA/THAYA Stadtplatz 32, 2136 Laa/Thaya Telefon: 02522/2421, Fax: 02522/8789	Dr. Erwin Rohringer (1.-15. jeden Monat) Hauptstraße 12, 2230 Gänserndorf Telefon: 02282/2541-0
NOTARIAT ZISTERSDORF Schloßgasse 2, 2225 Zistersdorf Telefon: 02532/2231	Dr. Erich Feyereis (16.-31. jeden Monat) Bahnstraße 20, 2230 Gänserndorf, Telefon: 02282/60888

Die Abmeldung der Pensionsversicherung erfolgt seit NEUEM direkt über das Standesamt.

Ansuchen um d. Witwen(er)pension und Waisenpension

Nach ASVG:

zur Antragstellung auf Hinterbliebenenpension (Witwen-, Witwer- und Waisenpension) müssen in der Regel folgende Unterlagen und Dokumente vorgelegt werden:

(Bitte immer vorher mit der jeweiligen Pensionsversicherungsstelle vorher telefonisch kontaktieren, bzw. via Mailverkehr in Verbindung bleiben!)

Sterbeurkunde

Personaldokumente beider Ehegatten (und Waisen) (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde, Meldezettel, Familien-Beihilfenkarte, Scheidungsdekret.)

Pensionsbescheid oder Versicherungskarte mit Sozialversicherungsnummer des Verstorbenen. Falls der Antragsteller selbst Pensionist ist, ist auch die Vorlage des eigenen Pensionsbescheides oder der Versicherungskarte mit Sozialversicherungsnummer notwendig, bei Berufstätigen ist ein Nachweis über die Höhe des Bruttoeinkommens beizulegen.

Bei Waisen, die das 18. Lebensjahr bereits überschritten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Nachweis über Schul- od. Berufsausbildung, allenfalls die Erwerbsunfähigkeit beizulegen

Die Abmeldung erfolgt bei dem Pensionsversicherungsträger. Mit 1.1.2003 wurden die beiden Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und Angestellten zu einer Pensionsversicherungsanstalt zusammengeführt. Die neue Pensionsversicherung wird durch eine Hauptstelle in Wien und in jedem Bundesland durch eine eigene Landesstelle vertreten sein.

Österreichische Gesundheitskasse, Landesstelle NÖ Kundencenter Mistelbach

2130 Mistelbach, Roseggerstraße 46 | E-Mail: mistelbach@oegk.at

Bitte folgende Dokumente in Kopie von beiden Ehepartnern mitnehmen:

- » Sterbeurkunde
- » Geburtsurkunde
- » Staatsbürgerschaftsnachweis
- » Heiratsurkunde
- » Meldezettel
- » Einheitswertbescheid (bei land- /forstw. Grundbesitz)
- » bei Waisen, ist die Geburtsurkunde mitzubringen (bei jenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Nachweis über Schul- u Berufsausbildung, allenfalls die Erwerbsunfähigkeit mitzubringen).

Pensionsversicherungsanstalt (Arbeiter und Angestellte)

Hauptstelle Wien:

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 0303-0, Fax: 05 0303/28850, E-Mail: pva@pva.sozvers.at, www.pensionsversicherung.at

SVS Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (Gewerbliche Wirtschaft und Bauern)

1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86
Tel.: 050 808 808

3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1
Tel.: 050 808 808

Versicherungsanstalt der öffentlichen Bediensteten

für Wien, NÖ und Bgld. (BVA)

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

Tel.: 05/0405-23900

KFA der Stadt Wien

1080 Wien, Schlesingerplatz 5

Tel.: 01/404 36

Um Unklarheiten bei der Abmeldung des Pflegegeldes auszuschließen, ist es ratsam selbst mit der Pensionsversicherungsanstalt Kontakt aufzunehmen.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien
Tel.: 05/0405-23700

Ansprechperson bezüglich der ÖBB: Hr. Adolf Wimmer 0676/40 83 480

Nach dem Ableben eines **noch nicht in der Pension befindlichen Versicherten**, gewährt die ÖBB noch einen Bestattungskostenzuschuss. (Gattin)

Zum Abmelden eines ÖBB-Bediensteten benötigt man folgende Dokumente:

- » Sterbeurkunde
- » Heiratsurkunde
- » Meldezettel von d. Witwe(r) und d. Verstorbenen
- » Geburtsurkunde d. Witwe
- » ÖBB-Ausweise d. Verstorbenen
- » Antrag auf bargeldlose Pensionszahlung (= Jenes Bankkonto, wo die Pension in Zukunft zu überweisen ist. Von der Bank zu besorgen und auch ausfüllen lassen.)

Bei Tod eines ÖBB-Mitversicherten, bzw. ÖBB-Angehörigen

- » Sterbeurkunde
- » ÖBB-Fahrausweis

Notizen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Bei Todeseintritt des Versicherten durch einen Arbeitsunfall (NICHT FREIZEITUNFALL) wird an den Angehörigen ein Zuschuss gewährt.

Auskunft: www.auva.at

Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, NÖ und Bgld.

1080 Wien, Langegasse 53 Tel.: 01/ 406 15 860

http://www.kobv.at/html_WNB/wien_noe_bgld.html

Bei einem Sterbefall eines Mitgliedes des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes für Wien, NÖ und Bgld., sind zur Erlangung des Sterbegeldes beim Kriegsopfer- und Behindertenverband, folgende Dokumente erforderlich:

(Beim Bundessozialamt in 1010 Wien, Babenbergerstraße. 5, wird der Anspruch für die Hinterbliebenen, vom Kriegsopfer- und Behindertenverband geltend gemacht).

- » Kopie v. Sterbeurkunde
- » saldierte Bestattungskostenrechnung
- » Meldezettel d. Verstorbenen, sowie deren Angehörige, die die Sterbekosten bezahlten
- » letzten Pensionsabschnitt der Invalidenrente

Für die Orte Mistelbach (Siebenhirten, Hörersdorf, Frättingsdorf, Eibesthal, Lanzendorf, Paasdorf, Hüttendorf, Ebendorf); Gaweinstal (Schrick, Pellendorf, Atzelsdorf, Asparn/Zaya, Höbersbrunn); Ladendorf (Grafensulz und Herrnleis); Wilfersdorf (Bullendorf, Hoberndorf, Ebersdorf) Kettlasbrunn, Prinzensdorf (Rannersdorf) steht Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung:

Obmann; Hr. Meißl Walter, 2130 Hüttendorf, zum Rosental 4, Tel.: 0664/5975302

Bitte bei Hr. Meißl eine Parte vor der Beerdigung abgeben!

Abmeldung nach dem Meldegesetz

Grundsätzlich kennt das Meldegesetz 1991 keine Verpflichtung der Hinterbliebenen, die Meldebehörde vom Ableben einer Person in Kenntnis zu setzen. Nach den personenstandsrechtlichen Bestimmungen trifft diese Verpflichtung die Standesämter, worauf die Meldebehörde gemäß § 11 Abs. 3 das Melderegister von Amts wegen zu berichtigen hat. Haupt- und Nebenwohnsitz werden nach Ausstellung der Sterbeurkunde automatisch abgemeldet.

Sonstige Sterbegeldansprüche

Weiters gewähren unter verschiedenen Bedingungen folgende Institutionen Sterbegeld:

- » private Krankenversicherungen
- » **Bestattungsversicherung Wiener Verein - in diesem Fall erfolgt die Abwicklung und Abmeldung durch unsere Firma! (Siehe dazu Pkt. „Die persönliche Bestattungsvorsorge“ Seite 11)**
- » Landesinvalidenamts
- » Vereine (bei der Gewerkschaft genügt eine Kopie einer Sterbeurkunde).

Welche Dokumente und Unterlagen im Einzelfall benötigt werden, ist bei der betreffenden Institution zu erfragen. Bitte beachten Sie, daß die jeweiligen Ansprüche nach bestimmten Fristen erlöschen. Weiters gelten bei Tod durch Unfall (ärztliche Bestätigung!) meist andere Bedingungen.

Private Versicherungen / Lebensversicherung

Zur Behebung von Versicherungsleistungen müssen der Versicherung in der Regel folgende Unterlagen und Dokumente vorgelegt werden:

- » Sterbeurkunde
- » Polizze(n)
- » Nachweis über die letzte Prämienzahlung
- » Personalausweis des Antragstellers

Polizzen, die auf eine namentlich genannte „begünstigte Person“ lauten, können nur von dieser eingelöst werden. Ist auch diese Person bereits verstorben, so ist ein Gerichtsbeschluss beizubringen, aus dem nunmehr der Begünstigte hervorgeht. (Bitte mit der jeweiligen Versicherungsanstalt Rücksprache halten).

Steuerliche Behandlung von Bestattungskosten

Begräbniskosten, einschließlich der Errichtung eines Gedenkzeichens an der Grabstelle, gehören gemäß des ABGB grundsätzlich zu den Verbindlichkeiten des Nachlasses und sind daher in erster Linie aus diesem zu bestreiten. **Nur wenn kein hinreichendes Nachlassvermögen vorhanden ist, können derartige Aufwendungen in einem bestimmten Ausmaß als außergewöhnliche Belastung steuerlich anerkannt werden.** Vergütungen von irgendeiner Seite (z.B. Sterbeversicherung) gelten als Nachlassvermögen.

Bezüglich der durch den Todesfall bedingten anderen steuerlichen Auswirkungen empfiehlt es sich Auskünfte von Fachleuten (Wohnsitzfinanzamt, Steuerberater...) einzuholen.

Bedachtnahme auf Berechtigungen und Verpflichtungen

Berechtigungen und Verpflichtungen, die auf den Namen des Verstorbenen lauten, müssen gelöscht oder geändert werden.

Zumeist handelt es sich um einen oder mehrere der folgenden Verträge:

- » Rundfunk- oder Fernseh Rundfunkbewilligung
- » Fernsprechanschluss
- » Strom- bzw. Gasanschluss
- » Abonnements
- » Mitgliedschaften bei Vereinen oder Organisationen
- » Mietverträge
- » Girokonto (Daueraufträge)

» **KFZ- Zulassung**

(Wenn das auf dem Verstorbenen zugelassene Fahrzeug vom Erben weiter benutzt werden soll, so hat der Berechtigte darauf zu achten, dass im Einantwortungsbeschluss das KFZ laut Kennzeichen erwähnt wird. Dauert die Verlassenschaftsabhandlung längere Zeit, so hat der Berechtigte beim zuständigen Gericht einen Vorbeschluss über die Verfügungsberechtigung zu erwirken.

(Auskunft erteilt die zuständige Versicherung)

- » **Gewerbeberechtigungen** (Änderung, bzw. Löschung, etc.)

BH Mistelbach Tel.: 02572/9025-33229

Pensionsauskunft d. Gewerblichen Wirtschaft: Siehe Vorderseite

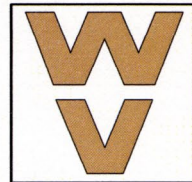
(Wirtschaftskammer Mistelbach Tel.: 02572/2744)

http://portal.wko.at/wk/startseite_dst.wk?AngID=1&DstID=1284

- » **Waffenrechtliche Urkunden** sind persönliche Urkunden und müssen nach dem Tod nicht zurückgegeben werden. **Zu beachten** ist jedoch, dass die vorhandenen Waffen der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden müssen.

(Auskunft erteilt BH Mistelbach, Tel.: 02572/9025-33415 das Waffenreferat verlangen)

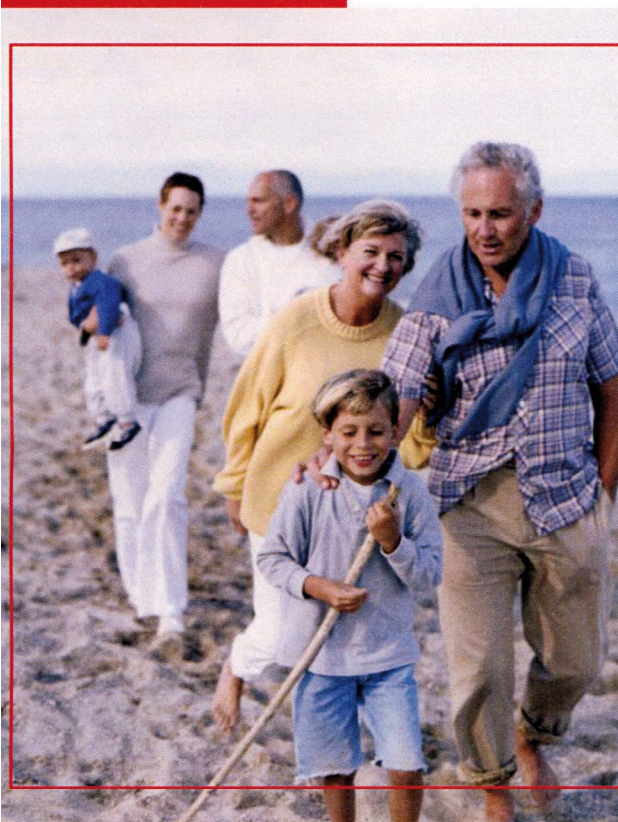
- » **Führerschein:** Die Lenkerberechtigung ist ein persönliches Recht, das mit dem Tod des Besitzers erlischt. Das KFG sieht keine Rückgabeverpflichtung vor.



Ordnung schaffen – im Leben und darüber hinaus.
Mit dem Wiener Verein – Ihrem kompetenten
Partner für die private Vorsorge!

Sie machen sich Gedanken über Ihre Zukunft und die Ihrer Familie?
Sie möchten vorsorgen, beruhigt Ihr Leben genießen und Ihre Angehörigen durch
rechtzeitige Planung entlasten?

Ein Todesfall ist für eine Familie nicht nur emotional sehr belastend. Es gibt viel zu
organisieren und zu entscheiden, und das in den ersten Tagen der Trauer und Konfrontation
mit der neuen Situation. Hier können Sie Ihre Lieben entlasten, indem Sie vorsorgen.



Mit dem Wiener Verein als meinem jahrelangen Kooperationspartner habe ich nur die besten Erfahrungen gemacht. Kompetenz, Flexibilität und Verlässlichkeit sind garantiert, vierhunderttausend Menschen in Österreich vertrauen seit Jahrzehnten auf eine Wiener Verein Bestattungsvorsorge.

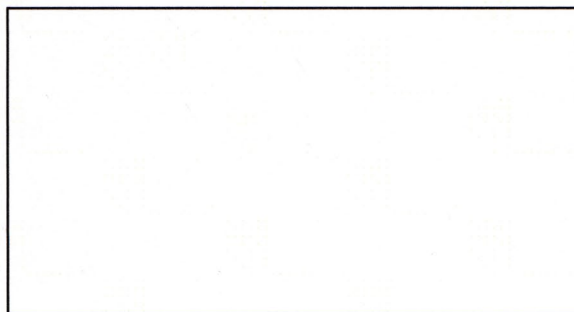
Mit der Wiener Verein Bestattungsvorsorge haben Sie die Möglichkeit, für den Ablebensfall alles nach Ihren Wünschen zu planen und so Ihre Angehörigen zu entlasten.

Leistungen im Rahmen der Versicherungssumme:

- Übernahme der Begräbniskosten
- Übernahme zusätzlicher Kosten wie Trauerkleidung, Kränze etc.
- Im Falle des Todes außerhalb des ständigen Wohnortes wird die Überführung weltweit veranlasst und die Kosten übernommen.
- Direkte Verrechnung des Wiener Verein mit den Bestattern, das Geld steht somit sofort zur Verfügung.

Es ist ein gutes Gefühl, vorgesorgt zu haben!

Ich würde Sie gerne persönlich über die Wiener Verein Bestattungsvorsorge informieren,
bitte vereinbaren Sie einen Termin!



Kooperationspartner des
Wiener Verein
Bestattungs- und Versicherungs-
servicegesellschaft m.b.H.
Eßlinggasse 15, 1010 Wien
Tel. 050 350 26233, Fax 050 350 99 26254
e-mail: kundenservice-noe@wienerverein.at

Ordnung schaffen – im Leben und darüber hinaus.

 **WIENER VEREIN**
IHR PARTNER FÜR DIE PRIVATE VORSORGE

Begleitung trauernder Menschen

Einen geliebten Menschen zu verlieren, zählt zu den schlimmsten Erfahrungen im Leben. Der Weg durch die Trauer ist ein schmerzvoller, aber notwendiger Prozess. Das Leben geht weiter, aber es wird nie mehr, wie es war. Gespräche können helfen, die schwierige Lebenssituation zu bewältigen, der eigenen Trauer Zeit und Raum zu geben und Verständnis, Trost und Mut für neue Wege aus der Trauer zu finden.

Einen geliebten Menschen verlieren, zählt zu den schlimmsten Erfahrungen im Leben.

Wir unterstützen Sie:

- beim Abschiednehmen Ihres Angehörigen
- in der Zeit zwischen Tod und Beerdigung

Wir begleiten Sie auf dem Weg durch Ihre Trauer mit:

- Einzelgesprächen
- Gesprächsgruppen für Trauernde

**Gerne informieren wir Sie näher über unser Angebot und
Stehen Ihnen für alle Fragen zur Verfügung**

Michaela Schiffauer

Tel 0664 / 829 44 74

„Bedenkt, den eigenen Tod stirbt man nur,
doch mit dem Tod der anderen muss man leben“
Mascha Kaleko

